Das

Continentalfystem.

23 0 11

Beinrich Cofta.

(Mus der Laibacher Zeitung vom 29. December 1852.)

Drud von Ignag v. Rleinmayr & Febor Bamberg in Laibady.

Continentalsustem.

104654

lact der Luiseber Beitrag vom 26. December 1832.



N 37/1951

Mahrend die Frage: "ob Bollverein ober Bolleinigung Deutschlands", noch in ber Schwebe ift, und anderer Geits bier und ba bie Beforgniß fich regt, ob das welthistorische Drama, ju beffen Forts fetung nach einem beinabe vierzigfabrigen Bwifchen= acte jungft in Paris ber Borbang geluftet murbe, fich wieder über die Grangen Frankreiche ausdehnen werde, durfte ein Ructblick auf das ehemalige Continental: Cy= ftem an ber Reit fein. Der Schöpfer besfelben, ber frieges rifche Imperator Napoleon, fprach fich darüber folgender= maßen aus : "Gin großer Bedanke fiel mir ein. Ich wollte der Welt die Wohlfahrt vorzeichnen, und den Unfang mit Europa machen. 3ch glaubte die Euro: paer reif genug, mich zu verfteben und zu unterftuggen. 3ch erflarte mein Guftem der Continental= blofade; die andern Machte schwuren, dabei mitzumir= fen. Wenn diefer völlig entschiedene Bille, alle Manufacturen und Colonialerzeugniffe Englands guruck: austoken, vom Rorden bis gum Guben aufrecht erbalten worden mare, fo mar Englands Berg getrof= fen. England fühlte die Große ber Gefahr, und fparte nichte, fie abzumenden. Man murbe ein Ronigreich für das faufen fonnen, mas es ibm foftete, mein Blotade: Spftem zu vernichten. Wenn ich bedenfe, baß man einer mehr oder meniger gezuckerten Taffe Raffeh megen die Sand guruckstief, welche die Belt befreien wollte, fo kann ich nichts als andrufen : D Bolfer, wie febr verdient 3hr Gure Feffeln und Gure Schanbe!"

Die Beschichte bes Continental-Suftems beginnt eigentlich icon mit ben Gefeten v. 10. Brumaire Jahr V, und vom 22. Bentofe Sabr XII, mit benen bie Gin= fuhr ber Colonial: und Manufacturwaren , welche von den englischen Besitzungen und Kabrifen fowohl zu Land als zu Baffer nach Frankreich famen, bei Berfall ber Baren, breifacher Gelbstrafe, bei Arrest und fogar bei Todesftrafe im Kalle der bemaffneten Busammenrottung ber Schmarger, verboten murbe. Diesen Decreten folgten jene aus Berlin v. 21. November 1806 und aus Mailand v. 23. Nov. 1807; alle Schiffe, welche aus mas immer für eis nem Grunde England auch nur berührten, und dann in einen Safen Franfreiche einliefen, murben fammt ber Ladung ale confiscirt erffart. Sierauf becretirte Rapoleon am 17. December bes lettgenannten Sabres, eben auch aus Mailand: "In Ermagung ber, von ber britischen Regierung unter bem 11. Rovem= ber verordneten Magregeln, wodurch die Schiffe ber Rentralen, Befreundeten und fogar der Allierten Englands nicht nur einer Untersuchung von Geite der englischen Kreuzfahrer, fondern fogar einer gezwungenen Landung in England, und einer willfürlichen, burch die englische Gesetgebung zu bestimmende Auflage von foviel Percent ber Labung unterworfen murden; im Unbetrachte, daß die englische Regierung bierdurch die Schiffe aller nationen von Europa des nationalifirt bat, dann, daß es fonach feiner Macht frei ftebt, feine Unabhangigfeit und feine Rechte gu mab: ren, mabrend alle Furften von Europa die Couverais nitat und Unabhangigfeit ihrer Rlaggen aufrecht zu balten berechtiget find, und daß endlich, wenn man

aus einer nicht zu entschuldigenten Schmache, melde in ben Augen ter Rachwelt ein unvertilgbarer Schanbs flect ware, eine folche Inrannei angeben, und burch bie That einweihen ließe, die Englander fie gum Gefete erheben murden, wie fie bie Dulbung ber Regieruns gen benütten, um den ichandlichen Grundfat aufzus ftellen, bag bie Rlagge nicht die Ware becte, und um ihrem Rechte ber Blofabe eine willfürliche, bie Converginitat aller Stagten antaftende Unebebnung au geben, fo baben Wir verordnet und verordnen wie folgt : Urt. 1. Jedes Schiff, von welch' immer einer Ration, welches die Untersuchung eines englischen Schiffes gulagt, ober einer Reife nach England fich unterwirft, ober ber englischen Regierung mas immer für eine Auflage entrichtet, ift eben badurch benatio: nalifirt, bes Schutes feiner Flagge verluftig, und als englisches Eigenthum erflart. Urt. 2. Wenn fo: geartet, burch die willfürlichen Dagregeln ber englis ichen Regierung benationalifirte Schiffe in unfere ober unferer Allitrten Bafen einlaufen, fie mogen in Die Bemalt unferer Rrengfahrer ober ber Rriegeschiffe fallen, merben als aute Prife erflart. Art. 3. Die britis ichen Jufeln find zu Baffer und zu Land in Blofa= bestand gefett; bie Schiffe aller Rationen und jeder Ladung, melde von englischen Bafen ober Colonien oder von Landern, die von den Englandern befest find, fommen, oder babin geben, find megen Uebertretung bes gegenwartigen Decretes als gute Drife erflart, fie merden von unfern Rriegeschiffen ober Rrengfahrern gecapert, und ben Capern guerfannt. Art. 4. Diefe Magregeln, welche eine Repreffalie find für bas, von den Englandern, die ibre Gefenge=

bung jener von Algier annähern, angenommene barbarische System, haben auf alle jene Nationen keinen Bezug, welche den Engländern Achtung ihrer
Flaggen abdringen. Sie behalten dagegen so lange
ihre Wirksamkeit, als diese Regierung nicht zu den Principien des Bölferrechtes zurücksehrt, welches das Verhalten der civilisirten Staaten während des Kriez ges regelt. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Decretes sind aber null und nichtig, sobald die englissche Regierung zum Völferrechte zurücksehrt, welches zugleich das der Gerechtigkeit und der Ehre ist. Art. 5. Alle unsere Minister sind mit dem Vollzuge dies ses Decretes beauftragt, welches in das Vulletin der Geses ausgenommen wird."

Es fehlte nicht an Berfuchen, bas ftrenge Continentalfpstem wo möglich zu umgeben, und mabrend 3. B. die Ginfubr ber Colonialwaren aus Brafilien, Capenne, Gurinam, aus ber Levante u. f. w. nach einem eigenen, febr boben Tarife, gegen Licenzen, die vom Raifer felbst unterfertigt maren, und gegen bem gestattet murbe, daß ein Drittel ber Schiffelabung in Geefalz, die Gegenfracht aber in inlandischen Waren besteben mußte, fubr man, fatt nach ber Levante. nach Malta um Ladung, und auf abnliche Beife famen aus den befreundeten oder allierten Staaten ftatt eigener, vielmehr englische Erzeugniffe ins frangofische Reich; die Anordnung der Ursprungezeugniffe reichte nicht zu, daber fab fich Rapoleon zu einer außersten, ftrengen Magregel genothigt; er befahl nämlich am 19. October 1810, daß alle betretenen englischen Waren öffentlich verbrannt werben follen. Und so batte fich in die Gesetgebung der Con-

tinentalfperre immer mehr und mehr Saf und Erbit= terung eingeschlichen, und es murbe basselbe gu polis tifchen ober friegerischen Zwecken benütt. Die pris mitive Absicht Napoleons mar, nach feinem eigenen Geständniffe, die Dacht England's, die er bem Sanbel jenes Infelftagtes mit bem Continente guichrieb. an brechen; ber britifche Sandel mit ben Staaten bes Continents geriebt auch mirflich bedeutend in Stochung, allein Englands Waren und Capitalien fanden nach andern Belttheilen ben Ausweg, und fomit waren burch bas Continentalinftem bie Rationen bes Continentes weit empfindlicher als England felbft ge= troffen, benn ber Geebandel ber europaifchen Staaten lag ganglich barnieber ; Trieft g. B. weiß bavon Undererfeits ift nicht ju laugnen, baß bas Continental: Guftem bas Entfteben und Aufbluben eigener Kabrifen am Festlande begunftigte , und es gingen nicht wie vor und nach Millionen auf Riemehrwiederseben über's Meer. Nichtsdestoweniger wurde diefes Guftem von Groß und Rlein, von Manchen auch nur "einer mehr oder weniger gezuckerten Taffe Raffeh megen" angefeindet, und trug nicht wenig zu dem Saffe ber Bolfer bei, ber ben Gturg bes Raifers berbeifuhrte. Insbesondere batte jenes öffentliche Berbrennen ber englischen Baren für die Menge etwas außerft Gehaffiges, und wir fannten einen gottesfürchtigen und pflichtergebenen Mann, ber fich durch den Bollang jenes Gefetes die allgemeine Abneigung und Berfolgung bis jum Tobe jugezogen hatte.

Werfen wir nun noch einen Blick auf ben Ur- fprung des beutichen Bollvereins guruck, und wir werden

finden, daß die kleineren Staaten, welche ein felhte ftandiges Jollspstem nicht aufrecht halten konnten, der Nothwendigkeit sich fügen, und als die Schwäckeren an den Stärkeren, an Preußen's Jollspstem fich anschließen mußten, die Vereinsländer aber insegesammt haben es unzweifelbaft dem Continentalspsteme zu verdanken, daß ihr Fabrisewesen zu einer Höche stieg, die es möglich machte, den Jollverein in's Lesben zu rusen, welchem unverkennbar die Absicht zum Grunde liegt, die Industrie und den Handel der Vereinsstaaten von der Suprematie England's zu emancipiren, dieses aber war auch die ursprüngliche Tendenz des ContinentalsSystems.

zu erziblen. Andererfeies ift nicht zu fasgenen, das Coninentalsensten das Gerfleben und Anfelies den eigenen Heben das Gerfleben und Anfelies des eigenen Schriefen am Jenflades des höhelten und Anfelies es gingen nicht nicht und Anfelies der Andere Heben und Nillionen auf Germander der Germander der Schriefen auch auf alter auf der kanfele der Kanfele der Kanfele der kanfele und Kien, was ernen nicht menig zu dem Sohl ernen der kanfele der Kanfele der Kanfele der Ernen nicht der Kanfele der Kanfele der Ernes der ernes der ernelbere Gerkelligte Gelöffiges, auch mit der Kanfele der kinne der ernes der kanfele genes Gerkelnung der Stillen Beier Unter eines der gerechten Plane, der eines Gerkelnen Plane, der Erlegten mit der Fellen gleich der Film Tod gegenelne Dere ernes der kanfelen der kanfele der Steffen mit den nicht der Eliek auf den Reiter.

9.4:382 "1804/1814"